

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BEBAUUNG

0.1.1. BAUWEISE

0.1.1.1. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

0.1.2. GESTALTUNG DES GELÄNDES

0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Zulässig sind Geländeerhöhungen und -abgrabungen bis zu 100 cm. Geländebeeinträchtigungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.

0.1.3. EINFRIEDUNGEN

0.1.3.1. Art: Zu den Verkehrsflächen hin sind nur Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung zulässig (Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Zwischen den Grundstücken sind auch Zäune aus Maschendraht zulässig.

0.1.3.2. Höhe: Ab OK Straße mind. 1,00 m und max. 1,20 m. Zwischen den Grundstücken und rückseitig bis 1,50 m ab OK natürliches Gelände.

0.1.3.3. Sockel und Mauern: Unzulässig.

0.1.4. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.1.4.1. Neben den Dachformen des Hauptdaches sind auch flach geneigte Fußdächer bis DN 15° zulässig.

0.1.4.2. Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

0.1.4.3. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Toranlage erhalten darf. Grenzen der Garagenzufahrten zweier unterschiedlicher Parzellen aneinander, ist in diesem Bereich eine Abgrenzung der Grundstücke durch eine Einfriedung nicht zulässig.

0.1.4.4. Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugleichen. Vorrang gemessen der zuerst Planende. (Datum des Bauantragseingangs)

0.1.5. GEBÄUDE

0.1.5.1. Wahlweise Gebäudtyp I, II oder III entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.2.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1.5.2. Gebäudtypen zu Festsetzungen 0.1.5.1.

Gebäudtyp I (E+D) EG Vollgeschoss, DG Vollgeschoss

Dachneigung 32° - 45°
 Dachform Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalm
 Dachdeckung Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton
 Farben rot, rotbraun, anthrazit
 Dachgauben pro Dachfläche sind max. 2 Dachgauben als Satteldach- oder Schrägdach zulässig
 Die Anschlagfläche einer Dachgaube darf max. 4,0 m² betragen. Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen.
 Zwerchhaus dürfen in der Breite 1/2 der Traufbreite des Hauptdaches nicht überschreiten.
 Max. Tiefe 1,50 m
 Der First des Zwerchgebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
 Im Bereich des Zwerchgebels ist eine Überschreitung der Wandhöhe zulässig
 max. 0,30 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig, an der Traufe gemessen
 max. 5,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig

Gebäudtyp II (E+1) EG + OG Vollgeschosse, DG kein Vollgeschoss

Dachneigung 12° - 32°
 Dachform Satteldach, Walmdach, Zeltdach
 Dachdeckung Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton
 Farben rot, rotbraun, anthrazit
 Dachgauben pro Dachfläche sind max. 2 Dachgauben als Satteldach- oder Schrägdach zulässig
 Die Anschlagfläche einer Dachgaube darf max. 4,0 m² betragen. Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen.
 Zwerchhaus dürfen in der Breite 1/2 der Traufbreite des Hauptdaches nicht überschreiten.
 Max. Tiefe 1,50 m
 Der First des Zwerchgebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
 Im Bereich des Zwerchgebels ist eine Überschreitung der Wandhöhe zulässig
 max. 0,30 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig, an der Traufe gemessen
 max. 5,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig

Gebäudtyp III (E+1) EG + 1.OG Vollgeschosse, 2. OG kein Vollgeschoss

Dachneigung 0° - 12°
 Dachform Flachdach, flach geneigtes Zeltdach / Satteldach
 Dachdeckung extensive Dachbegrünung, Metall
 max. 7,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1.6. FIRSHÖHEN

0.1.6.1. Die Firsthöhe darf die zulässige Wandhöhe maximal um folgende Werte überschreiten:
 Gebäudtyp I 5,0 m
 Gebäudtyp II 3,0 m
 Gebäudtyp III 1,2 m

0.1.7. STELLPLATZBEDARF

0.1.7.1. Bei Einzelhäusern: Für die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Garagen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bruckberg

0.1.7.2. Im Bereich der Parzellen 1 und 2 dürfen maximal 3 der erforderlichen Stellplätze in Garagen errichtet werden, die übrigen erforderlichen Stellplätze sind als offene Stellplätze oder Carports herzustellen.

0.1.8. ABSTANDSFLÄCHEN

0.1.8.1. Gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BauBO wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauBO angeordnet.

0.1.9. ZAHL DER WOHNHEI TEN

0.1.9.1. Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei den Parzellen 1 und 2 sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.2. Grünordnung

0.2.1. Neupflanzungen in den privaten Grünflächen

0.2.1.1. In den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 ist je ein Hausbaum als Hochstamm H 3xv StU 18-20 zu pflanzen.

0.2.1.2. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 0.2.4.1 zu verwenden.

0.2.1.3. Private Vorgärten sind zum Straßensaum hin – außer den Hauszuegen – als Grünfläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker, Gehölze) herzustellen. Hiervon ist ein Schutzstreifen von 1,5 m um das Wohngebäude ausgenommen.

0.2.1.4. Am Ostrand der Parzellen 4, 5, 6, 7 ist eine mind. 3 m breite, dreireihige Strauch-Hecke zu pflanzen (siehe Ziffer 9.3). Als Pflanzqualität sind Heckpflanzen oder verpflanzte Stäbchen, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm, zu verwenden. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband 1 x 1 m, jeweils die Reihen gegeneinander versetzt.

0.2.2. öffentliche Grünflächen

0.2.2.1. Das Straßenbegleitgrün (siehe Ziffer 9.1) ist als Schotterrasen, magere Grasflur bzw. extensive Wiese zu erhalten bzw. herzustellen. Hierzu erfolgt eine Ansaat mit regionalem Saatgut. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Wiese zu bewirtschaften (Mahd max. ein- bis zweimal pro Jahr). Ein sofortiges Entfernen des Mähguts aus den Flächen ist zu gewährleisten. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Innerhalb der extensiven Wiese sind im oberen Bereich der Böschungen drei ca. 1 m² große Etablagerplätze (Kies- oder Steinschüttungen über 20 cm Sandbett) für Zauneichsen vorzusehen.

0.2.3. Erhalt von Gehölzen

0.2.3.1. Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten sie zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 5x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm, an derselben Stelle nach zu pflanzen.

0.2.3.2. Im Bereich der mit Planzeichen 13.3 festgesetzten Baumstandorte sind mindestens 2,0 m x 3,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen.

0.2.4. Artenliste für Gehölzpflanzungen

0.2.4.1. Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

0.2.5. Maßnahmen zum Artenschutz

0.2.5.1. Die notwendigen Baumfällungen und Heckenrodungen (siehe Planzeichen 13.5) dürfen nur im Winterhalbjahr, das heißt zwischen 01. Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen erst ab Ende April / Anfang Mai entfernt werden.

0.2.5.2. Erdarbeiten im Geltungsbereich auf den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 sind bis zur Fertigstellung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Hausgärten auf den Zeitraum von Ende März / Anfang April bis Ende September beschränkt.



TEXTLICHE HINWEISE

A. WASSERWIRTSCHAFT

Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverfürgtes Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen wird in dezentralen Pufferebenen zurückgehalten. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in einem Stauraumkanal im Straßenbereich gepuffert. Die auf den Grundstücken angeordneten Zisternen mit Rückhalteraum und der Stauraumkanal gewährleisten, dass dem Vorfluter nicht mehr Wasser zugeführt wird, als bereits aus dem derzeitigen un bebauten Gebiet zufließt. Die Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (DWA M 153 „Umgang mit Regenwasser“ und DWA A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungsgebiets nachzuweisen. Sofern sie in den Geltungsbereich der DIN 19700 für Hochwasserhaltebecken fallen sind die Rückhaltebecken gemäß dieser zu errichten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Landshut zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.

B. LANDWIRTSCHAFT

Das allgemeine Wohngebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung auch an Sonn- und Feiertagen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in Kauf genommen werden.

C. GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff des Ausführungssatzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.

D. GEHÖLZRODUNGEN

Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

E. WALD-BESTAND

Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz, laut Waldfunktionskarte 2013 (siehe Ziffer 13.2).

F. ZUORDNUNG EINER EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHE

Die erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 1a BauGB (Bedarf 2.803 m²) werden außerhalb des Geltungsbereichs erteilt. Die Zuordnung erfolgt auf einer 2.157 m² großen Teilfläche der gemeindeeigenen Fl.Nr. 1349/6, Gemarkung Wildersdorf, in der Gemeinde Bruckberg (Anerkennungsfaktor 1,3).
 Entwicklungsziel: Umwandlung in einen Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland, Heckenstrukturen und Streuobstwiesen, hier Extensiv-Grünland (Salbei-Glatthafer-Wiese G 214).
 Pflege: Die Wiesenflächen sind ein- bis zweimal jährlich ab dem 01. Juli zu mähen. Wechselnde Bruchstreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche sind als Rückschnittbereiche bei jedem Mahd-Durchgang zu belassen. Mahd von innen nach außen (Mahd mit Messermähwerk). Das Mähgut ist umgehend aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Entwicklungsdauer: 25 Jahre.

G. GEBÄUDESCHUTZ GEGEN STARKREGEN

Es wird empfohlen, Gebäude mindestens 30 cm über dem relevanten Umgebungsgelände wasserrecht auszuführen. Dazu gehören auch Kellerabgänge, Lichtschächte Tiefgaragenzufahrten oder Installationsdurchführungen. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken soll so gestaltet werden, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Dies bedeutet, dass sie nicht im Tiefpunkt angeordnet sind, sondern höher als das umgebende Gelände liegen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1999.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 der BauNVO)

1.1. Wohnbaulichen

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. GFZ 0,5
 2.5. GRZ 0,35
 2.8. max. Wandhöhe sh. 0.1.5.2.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig
 3.5.1. Baugrenze
 3.5.2. Baugrenze für Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gem. Planzeichen 15.3.4.
 3.5.3. Baugrenze für Stellplätze

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsfläche öffentlich
 6.2. Straßenbegrenzungslinie
 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6.3.1. Privatweg

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1. öffentliche Grünflächen – Straßenbegleitgrün
 9.2. private Grünfläche, Obstwiese zu erhalten
 9.3. private Grünfläche, Strauch-Hecke, dreireihig, zu pflanzen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1. Strauch-Hecke zu erhalten
 13.2. Wald-Bestand, (u.a. Rot-Buche, Sand-Birke, gewöhnliche Esche, Stiel-Eiche) zu erhalten, gezielt aufzuzüchten, Entfernung von sturmwurfgefährdeten Exemplaren
 13.3. zu pflanzender Großbaum H 3xv StU 18-20 cm in privaten Grundstücken
 13.4. bestehender Laubbaum, zu erhalten
 13.5. Gehölze zu entfernen

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

15.3.1. Stellplätze
 15.3.2. Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
 15.3.3. Garagenzufahrt
 15.3.4. Nebenanlage Untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE
 Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom 18.06.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Föhrenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 16.07.2019 bis 16.08.2019 stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 08.07.2019 bis 08.08.2019 stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2020 bis 18.03.2020 beteiligt.

5. AUSLEGUNG
 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2020 bis 25.03.2020 öffentlich ausgestellt.

6. ERNEUTE AUSLEGUNG
 Aus formellen Gründen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Föhrenweg“ in der Fassung vom Januar 2020 in der Zeit vom 17.04.2021 bis 17.05.2021 wiederholt.

7. SATZUNG
 Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.10.2020 den Bebauungsplan „Föhrenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Oktober 2020 als Satzung beschlossen.

Bruckberg den 17.07.2021
 Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister

Bruckberg den 17.08.2021
 Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister

Bruckberg den 28.08.2021
 Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister

TEXTLICHE HINWEISE

H. DENKMALSCHUTZ

Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 12.06.2019
 Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiet blau gestrichelt

Art. 8 DSchG
Auffinden von Bodendenkmälern
 1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

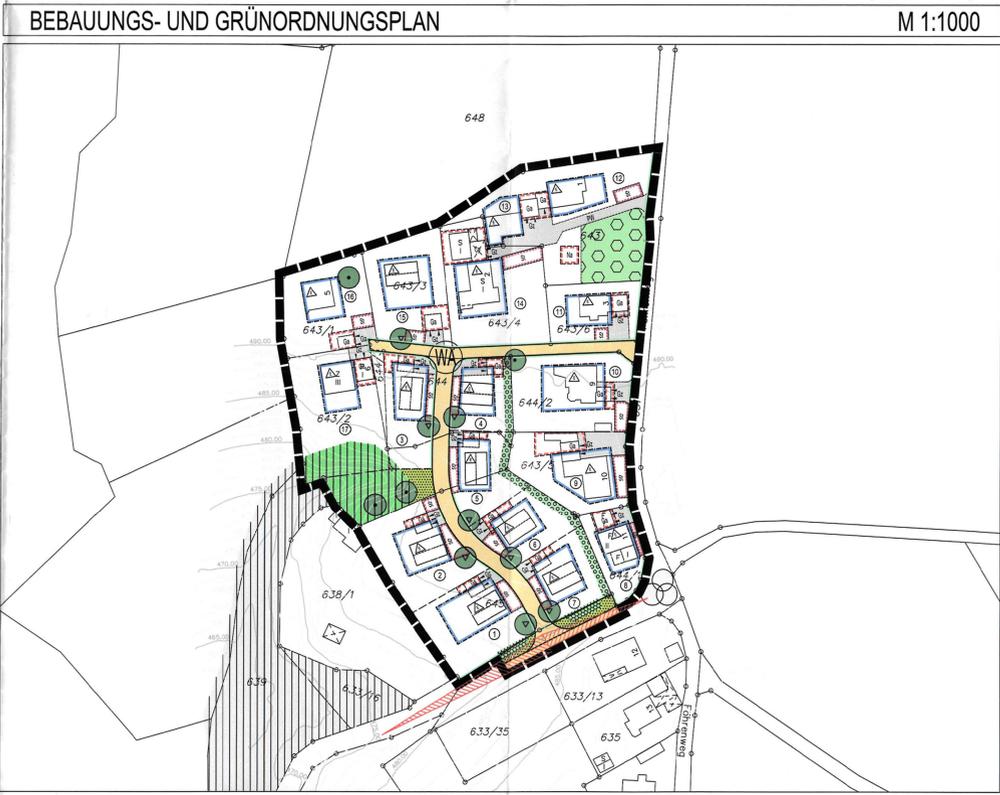
PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND GRENZEN

16.1. Flurstücknummer
 16.2. Grenzstein
 16.3. Flurstücksgrenze
 16.4. Gebäude, Nebengebäude Bestand (mit Eintragung Hausnummer)

17. VERSCHIEDENES

17.1. Grundstücksnummerierung
 17.2. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 17.3. Hauptpftrichtung, vorgeschlagen
 17.4. Höhenlinien (Abstand 1,0 m)
 17.5. Baum im Umfeld
 17.6. Strauch-Hecke im Umfeld
 17.7. Waldflächen im Umfeld
 17.8. Sichtwinkel



Bebauungs- und Grünordnungsplan Föhrenweg

Gemeinde: Bruckberg
 Landkreis: Landshut
 Reg.-Bezirk: Niederbayern

Norden
 1:1000

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Bruckberg erhebt auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.F. der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1726) m. W. v. 14.08.2020), sowie des Art. 91 der Bayerischen Verfassung (BayVerf.) i.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18/2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2305-1-14), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 380) sowie der Satzungsverordnung (BauNVO) v. 26.05.1992, neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als SATZUNG.

FERTIGUNG FÜR REGIERUNG

PLANTEAM
 Landschaftsplanung
 STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG
 OBJEKT-ERSCHEINUNGSPLANUNG
 Mühlentorstraße 6 - 84028 Landshut - Tel 0871 9756722

MARION LINKE KLAUS KERLING
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
 LANDSCHAFT - STÄDTEBAU - FREIRAUM
 PAPERERSTRASSE 16, 84024 LANDSHUT, TELEFON 0871/273836

UNSKUT, DEN 9. April 2021
 Fk - kg (N) Dresden Loh

Vorentwurf: 24.08.2019
 Entwurf: 28.01.2020
 Bearbeitung: Acher
 Zeichnungsnummer: 8 2018-3334/Satzung